

**Sitzung des Gemeinderates vom 03. Dezember 2012, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus
BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, REUTER, Herbert RAUW und COLLAS - Schöffen;
Heribert STOFFELS, ADAMS, MIESEN, Anita JOST, SCHMITT, Rainer
STOFFELS, Matteo RAUW, Viviane JOST, FAYMONVILLE, HEINERS, PALM
und PFLIPS - Ratsmitglieder;
ROTH R. - Gemeindesekretär.

T A G E S O R D N U N G

- Punkt 1. Gemeinderat – zeitweiser Vorsitz in Anwendung von Artikel L1122-15 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung – Mitteilung;
- Punkt 2. Mitteilung des Beschlusses des Provinzkollegiums vom 08.11.2012 über die Gültigkeitserklärung der Gemeinderatswahlen vom 14.10.2012;
- Punkt 3. Feststellung, dass alle Bedingungen bezüglich Wählbarkeit und Unvereinbarkeiten der Kandidaten erfüllt sind, Eidesleistung und Einführung der Gemeinderatsmitglieder;
- Punkt 4. Aufstellen der Vorrangordnung für die Gemeinderatsmitglieder;
- Punkt 5. Annahme des Mehrheitsabkommens;
- Punkt 6. Feststellung, dass alle Bedingungen bezüglich Wählbarkeit und Unvereinbarkeiten der Mitglieder des Gemeindegremiums erfüllt sind, so wie Eidesleistung und Einsetzung des Bürgermeisters und der Schöffen;
- Punkt 7. Hinweis betreffend die Wahl der Mitglieder des Ö.S.H.Z.;
- Punkt 8. Wahl der Mitglieder der Gemeinde BÜLLINGEN im Polizeirat der Polizeizone EIFEL.

Punkt 1. Gemeinderat – zeitweiser Vorsitz in Anwendung von Artikel L1122-15 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung – Mitteilung (D.K.Nr. 504.1)

Gemäß Absatz 2 von Artikel L1122-15 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung wird der Vorsitz des Rates vor der Annahme des in Artikel L1123-1 erwähnten Mehrheitsabkommens von dem Gemeinderatsmitglied übernommen, das am Ende der vorhergehenden Legislaturperiode das Amt des Bürgermeisters oder mangels dessen das Amt eines Schöffen mit dem höchsten Rang oder mangels dessen das Amt eines Gemeinderatsmitglieds nach der Reihenfolge des Amtsalters im Gemeinderat ausgeübt hat. Bei gleichem Amtsalter wird der Älteste unter den politischen Fraktionen ausgewählt, die die demokratischen Grundsätze einhalten, die insbesondere in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in dem Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen und in dem Gesetz vom 23.03.1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermordes oder jeder anderen Form des Völkermordes erwähnt werden. In Ermangelung dessen wird der Vorsitz des Rates von dem Kandidaten übernommen, der bei den letzten Wahlen die meisten Vorzugsstimmen in der Liste mit der höchsten Wahlziffer erhalten hat.

Für die heutige Einführungssitzung übernimmt somit Herr Friedhelm WIRTZ den Vorsitz. Für seine Eidesleistungen jedoch übernimmt der stellvertretende Vorsitzende und 1. Schöffe, Herr Willy HEINZIUS, den Vorsitz.

Punkt 2. Mitteilung des Beschlusses des Provinzkollegiums vom 08.11.2012 über die Gültigkeitserklärung der Gemeinderatswahlen vom 14.10.2012 (D.K.Nr. 533.382)

Der Vorsitzende bringt der Versammlung den Beschluss des Provinzkollegiums von Lüttich vom 08.11.2012, Juristische Abteilung, über die Gültigkeitserklärung der Gemeinderatswahl vom 14.10.2012 und über die Bekanntgabe der Gewählten zur Kenntnis, welche der Versammlung vorgetragen werden:

Liste	Effektive Mitglieder	Ersatzmitglieder
Liste 9: FBB	1. Rainer STOFFELS, 2. Alexander MIESEN und 3. Andreas PFLIPS	1. Josua LAMSFUSS, 2. Veronika JOST-MAUSEN, 3. Werner BRÜLS, 4. Cécile PFEIFFER, 5. Siegfried MEYER, 6. Stefan SCHROE-DER, 7. Roswitha ARENS, 8. Chantal SCHEUREN, 9. Georges JOST, 10. Caroline MARGREVE, 11. Dieter FICKERS, 12. Nicole ROGGEMANN, 13. Sandra JOSTEN und 14. Hayat AARAB
Liste 10: Liste WIRTZ	1. Friedhelm WIRTZ, 2. Anita JOST, 3. Willy HEINZIUS, 4. Wolfgang REUTER, 5. Herbert RAUW, 6. Michael SCHMITT, 7. Reinhold ADAMS, 8. Heribert STOFFELS, 9. Matteo RAUW, 10. Vroni COLLAS, 11. Viviane SCHARRES-JOST, 12. Kristina FAYMONVILLE, 13. Nina HEINERS und 14. Martina BONGARTZ-PALM	1. Martha BRÜLS, 2. Kevin HOFFMANN und 3. Karin PETERS-VILZ

Punkt 3. Feststellung, dass alle Bedingungen bezüglich Wählbarkeit und Unvereinbarkeiten der Kandidaten erfüllt sind, Eidesleistung und Einführung der Gemeinderatsmitglieder (D.K.Nr. 172.22)

In Anbetracht, dass bis zum heutigen Tag festgestellt wurde, dass die Damen und Herren (in alphabetischer Reihenfolge)

Reinhold ADAMS, Vroni COLLAS, Kristina FAYMONVILLE, Nina HEINERS, Willy HEINZIUS, Anita JOST, Viviane JOST, Alexander MIESEN, Martina PALM, Andreas PFLIPS, Herbert RAUW, Matteo RAUW, Wolfgang REUTER, Michael SCHMITT, Heribert STOFFELS, Rainer STOFFELS und Friedhelm WIRTZ

- weiterhin alle in Artikel L1125-1 bis L1125-7 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorgesehenen Wählbarkeitsbedingungen erfüllen;
- auf Grund des Artikels L4142-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung weder wegen einer Verurteilung das Wählbarkeitsrecht verloren noch eine Aberkennung des Wahlrechtes erfahren haben und auch nicht eine zeitweilige Aberkennung des Wahlrechtes für eine noch nicht abgelaufene Frist erfahren haben;
- von keiner der nachstehenden in spezifischen Regelungen eingetragenen Unvereinbarkeiten betroffen sind:
 - die Unvereinbarkeit der Ämter der ordentlichen Gerichtsbarkeit mit der Ausübung eines durch Wahl verliehenen öffentlichen Amtes (Gerichtsgesetzbuch, Art. 293 und 300);
 - die Unvereinbarkeit zwischen der Eigenschaft als Personalmitglied des ÖSHZ (einschließlich der Fachkräfte der Heilkunde) und dem Amt eines Bürgermeisters oder eines Gemeinderatsmitglieds, das im Zuständigkeitsbereich des ÖSHZ ausgeübt wird; diese Unvereinbarkeit wird durch die zwischen der Gemeinde und dem ÖSHZ bestehende organische Verbindung begründet (Grundlagengesetz ÖSHZ, Art. 49, § 4);
 - die gleichzeitige Ausübung des Amtes eines Richters, Referenten und Kanzlers ist unvereinbar mit richterlichen Ämtern, mit der Ausübung eines durch Wahl vergebenen öffentlichen Mandates, mit jeglicher öffentlichen Funktion oder mit jeglichem öffentlichen Amt politischer oder administrativer Art (Gesetz vom 06.01.1989 über den Verfassungsgerichtshof, Art. 44);
 - die Unvereinbarkeit zwischen dem Amt eines Mitglieds des Staatsrats, des

Auditorats, des Koordinationsbüros und der Kanzlei (unter Vorbehalt von Ausnahmegenehmigungen ist das Verwaltungspersonal des Staatsrats ebenfalls betroffen) mit der Ausübung eines öffentlichen Mandats, das durch Wahl vergeben wird, mit entlohnenden Funktionen oder öffentlichen Ämtern politischer oder administrativer Art (Koordinierte Gesetze über den Staatsrat, Art. 107 und 110);

- das Amt eines Sachverständigen (im Sinne des K.E. vom 09.03.1953, Art. 2 über den Handel von Schlachtfleisch und zur Regelung der Begutachtung der innerhalb des Landes geschlachteten Tiere) ist unvereinbar mit der Ausübung des Mandats eines Bürgermeisters, eines Schöffen oder eines Gemeinderatsmitglieds, falls die Ernennung vom Gemeinderat ausgeht;

Der Vorsitzende, Herr Friedhelm WIRTZ, übergibt für seine Eidesleistung den Vorsitz an den nächsten ranghöchsten wiedergewählten Schöffen, Herrn Willy HEINZIUS, von dem er aufgefordert wird, den in Artikel L1126-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung vorgesehenen Eid abzulegen;

Herr Friedhelm WIRTZ legt nachstehenden Eid in den Händen des vorsitzenden ersten Schöffen Willy HEINZIUS ab und unterzeichnet die entsprechende Eidesleistungsurkunde in doppelter Ausfertigung, wovon ein Exemplar für ihn bestimmt ist:

„Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Staatsverfassung und den Gesetzen des Belgischen Volkes.“

Im Anschluss erfolgt die Erklärung, dass Herr WIRTZ in sein Amt als Ratsmitglied eingeführt ist;

Herr Friedhelm WIRTZ übernimmt erneut den Vorsitz und fordert die Gewählten auf, den in Artikel L1126-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung vorgesehenen Eid abzulegen;

Den vorerwähnten Eid legen nacheinander die Damen und Herren (in alphabetischer Reihenfolge) Reinhold **ADAMS**, Vroni **COLLAS**, Kristina **FAYMONVILLE**, Nina **HEINERS**, Willy **HEINZIUS**, Anita **JOST**, Viviane **JOST**, Alexander **MIESEN**, Martina **PALM**, Andreas **PFLIPS**, Herbert **RAUW**, Matteo **RAUW**, Wolfgang **REUTER**, Michael **SCHMITT**, Heribert **STOFFELS** und Rainer **STOFFELS** in den Händen des Vorsitzenden ab und unterzeichnen die entsprechende Eidesleistungsurkunde in doppelter Ausfertigung, wovon ein Exemplar für das Ratsmitglied bestimmt ist.

Im Anschluss erfolgt die Erklärung, dass alle Vorgenannten in ihr Amt als Ratsmitglied eingeführt sind.

Punkt 4. Aufstellen der Vorrangordnung für die Gemeinderatsmitglieder (D.K.Nr. 172.25)

Auf Grund des Artikels L1123-10 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

VERABSCHIEDET folgende Vorrangordnung der Gemeinderatsmitglieder:

Rang	NAME Vorname	Tag der Amtsübernahme	Erhaltene Stimmen am 14.10.2012	Geburtsdatum	Listenstelle
1	RAUW Herbert, Joseph	01.01.1977	785	26.04.1952	10/16
2	STOFFELS Heribert	01.01.1983	527	21.11.1954	10/13
3	WIRTZ Friedrich Wilhelm	01.01.1995	2.450	18.10.1958	10/01
4	HEINZIUS Wilhelm Mathias	04.12.2006	1.277	05.08.1946	10/17
5	REUTER Wolfgang Emil Joseph	04.12.2006	849	28.07.1969	10/03
6	ADAMS Reinhold Peter	04.12.2006	556	30.05.1958	10/03
7	COLLAS Véronique	04.12.2006	480	16.03.1952	10/15
8	MIESEN Alexander Marcellus	04.12.2006	363	16.03.1983	9/03
9	JOST Anita	03.12.2012	1.640	15.07.1958	10/02
10	SCHMITT Michael Klaus	03.12.2012	630	10.03.1978	10/09

BESCHLIESST nachstehendes Mehrheitsabkommen anzunehmen:

Das Gemeindegremium der Gemeinde BÜLLINGEN setzt sich ab dem 03.12.2012 wie folgt zusammen:

Bürgermeister: Friedhelm WIRTZ;
1. Schöffe: Willy HEINZIUS;
2. Schöffe: Wolfgang REUTER;
3. Schöffe: Herbert RAUW;
4. Schöffin: Vroni COLLAS.

Punkt 6. Feststellung, dass alle Bedingungen bezüglich Wählbarkeit und Unvereinbarkeiten der Mitglieder des Gemeindegremiums erfüllt sind, so wie Eidesleistung und Einsetzung des Bürgermeisters und der Schöffen (D.K.Nr. 172.31)

In Anbetracht, dass bis zum heutigen Tag festgestellt wurde, dass Frau Vroni COLLAS sowie die Herren Willy HEINZIUS, Herbert RAUW, Wolfgang REUTER und Friedhelm WIRTZ von keiner der in Artikel L 1125-2 und L1125-3 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung angeführten Unvereinbarkeiten betroffen ist;

Auf Grund des in der heutigen Sitzung mit den Stimmen der Mehrheit angenommenen Mehrheitsabkommens, welches nachstehende Mitglieder des Gemeindegremiums bezeichnet:

Bürgermeister: Friedhelm WIRTZ;
1. Schöffe: Willy HEINZIUS;
2. Schöffe: Wolfgang REUTER;
3. Schöffe: Herbert RAUW;
4. Schöffin: Vroni COLLAS.

Auf Grund des Artikels L1126-1, § 2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Der Vorsitzende, Herr Friedhelm WIRTZ, übergibt für seine Eidesleistung als Bürgermeister den Vorsitz an den nächsten ranghöchsten wiedergewählten Schöffen, Herrn Willy HEINZIUS, von dem er aufgefordert wird, den in Artikel L1126-1 §1 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung vorgesehenen Eid abzulegen:

Herr Friedhelm WIRTZ legt nachstehenden Eid in den Händen des vorsitzenden ersten Schöffen Willy HEINZIUS ab und unterzeichnet die entsprechende Eidesleistungsurkunde in doppelter Ausfertigung, wovon ein Exemplar für ihn bestimmt ist:

„Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Staatsverfassung und den Gesetzen des Belgischen Volkes“

Im Anschluss erfolgt die Erklärung, dass Herr WIRTZ in sein Amt als Bürgermeister eingeführt ist;

Herr Friedhelm WIRTZ übernimmt erneut den Vorsitz

Der Vorsitzende fordert die designierten Schöffen den in Artikel L1126-1 §1 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung vorgesehenen Eid abzulegen;

Den vorerwähnten Eid leisten nacheinander

1. Schöffe: Willy HEINZIUS;
2. Schöffe: Wolfgang REUTER;
3. Schöffe: Herbert RAUW;
4. Schöffin: Vroni COLLAS.

Worüber Urkunden in doppelter Ausfertigung erstellt werden, wovon ein Exemplar für jeden Schöffen bestimmt ist;

Im Anschluss erfolgt die Erklärung, dass die Schöffen in ihr Amt eingeführt sind.

Punkt 7. Hinweis betreffend die Wahl der Mitglieder des Ö.S.H.Z. (D.K.Nr. 185.21)

Der Königliche Erlass vom 22.11.1976 über die Wahl der Mitglieder der Räte für die Sozialhilfezentren sieht in seinem Artikel 3 vor, dass bei der Einführung des Gemeinderates der Bürgermeister die Ratsmitglieder an die Bestimmungen von Artikel 2 dieses Erlasses erinnert;

Dieser Artikel 2 besagt, dass die Vorschläge von Kandidaten am 10. Tag vor der Wahl zwischen 16.00 und 19.00 Uhr in doppelter Ausfertigung im Rathaus eingereicht werden müssen. Diese Vorschläge werden dem Bürgermeister im Beisein des Gemeinsekretärs entweder durch das unterzeichnende Gemeinderatsmitglied oder durch eines der unterzeichnenden Gemeinderatsmitglieder, oder durch die zu diesem Zweck von dem bzw. den oben erwähnten Gemeinderatsmitgliedern bezeichnete Person überreicht;

Für die Invorschlagbringung der Kandidaten für den Rat des Öffentlichen Sozialhilfezentrums sollen Kompetenz und menschliche Qualitäten den Ausschlag geben. Die Mitglieder des ÖSHZ-Rates tragen eine große Verantwortung. Daher sollen Frauen und Männer gewählt werden, die fähig sind, ihren Verpflichtungen nachzukommen, und die im Interesse der Bürger sowie der lokalen Finanzen entscheiden können;

Die Wahl erfolgt am 4. Montag des Monats, der dem Monat der Einsetzung des neuen Gemeinderates folgt, d. h. am 28.01.2013;

Die Vorschläge sind somit am Freitag, dem 18.01.2013, zwischen 16.00 und 17.00 Uhr im Rathaus einzureichen.

Punkt 8. Wahl der Mitglieder der Gemeinde BÜLLINGEN im Polizeirat der Polizeizone EIFEL (D.K.Nr. 185.4)

Die diesbezügliche Materie wird durch das Gesetz vom 07.12.1998 (Artikel 12 bis 24) zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes geregelt.

Nachstehende Kandidaturen wurden eingereicht:

Vorschlag der Liste Nr. 9 (FBB):

Effektive Kandidaten	Ersatzkandidaten
Alexander MIESEN	1. Rainer STOFFELS

Vorschlagende Ratsmitglieder: Alexander MIESEN und Rainer STOFFELS;

Vorschlag Liste Nr. 10 (WIRTZ):

Effektive Kandidaten	Ersatzkandidaten
Reinhold ADAMS	1. Anita JOST 2. Viviane JOST
Matteo RAUW	1. Anita JOST 2. Viviane JOST
Michael SCHMITT	1. Nina HEINERS

Die Kandidaten, die als Ersatzmitglieder für ein gewähltes ordentliches Mitglied vorgeschlagen wurden, sind von Rechts wegen Ersatzmitglieder für dieses Mitglied.

Beschlussentwurf:

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes vom 07.12.1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, so wie abgeändert und vervollständigt;

In Erwägung, dass sich der Polizeirat der Mehrgemeindezone EIFEL gemäß Artikel 12 des vorerwähnten Gesetzes aus 17 gewählten Mitgliedern zusammensetzt;

In Erwägung, dass der Gemeinderat von BÜLLINGEN gemäß Artikel 12 Absatz 2 die Wahl von drei Mitgliedern des Gemeinderates in den Polizeirat vornehmen muss;

In Erwägung, dass jedes der siebzehn Gemeinderatsmitglieder gemäß Artikel 16 über eine Stimme verfügt;

Auf Grund der Vorschlagsurkunde(n), die gemäß den Artikeln 2, 4 und 5 des K.E. vom 20.12.2000 über die Wahl der Mitglieder des Polizeirats in jedem Gemeinderat eingereicht worden ist(sind);

Auf Grund des am 21.11.2012, um 11.43 Uhr, per E-Mail nicht an alle Gemeinden zugestellten Hinweises der föderalen Dienste des Gouverneurs der Provinz LÜTTICH über das Vorhandenseins des 20-seitigen Rundschreibens vom 14.11.2012 über die Wahl und Einführung der Polizeiräte in den Mehrgemeindezonen von Frau Joëlle MILQUET, föderale Ministerin des Innern, welches nicht in deutscher Sprache vorliegt, und auf der Interseite des Wallonischen Gemeinde- und Städteverbandes einsehbar ist;

In Erwägung, dass in den Vorschlägen jeweils die nachstehend aufgeführten Kandidaten angegeben sind und sie von folgenden Gemeinderatsmitgliedern unterschrieben worden sind:

Vorschlag der Liste Nr. 9 (FBB):

Effektive Kandidaten	Ersatzkandidaten
Alexander MIESEN	1. Rainer STOFFELS

Vorschlagende Ratsmitglieder: Alexander MIESEN und Rainer STOFFELS;

Vorschlag Liste Nr. 10 (WIRTZ):

Effektive Kandidaten	Ersatzkandidaten
Reinhold ADAMS	1. Anita JOST 2. Viviane JOST
Matteo RAUW	1. Anita JOST 2. Viviane JOST
Michael SCHMITT	1. Nina HEINERS

Vorschlagendes Ratsmitglied: Friedhelm WIRTZ;

Auf Grund der vom Bürgermeister gemäß Art. 7 des vorerwähnten K.E. auf Grundlage der Vorschlagsurkunden erstellten Kandidatenliste mit folgendem Wortlaut:

Effektive Kandidaten <i>(in alphabetischer Reihenfolge)</i>	Ersatzkandidaten
Reinhold ADAMS	1. Anita JOST 2. Viviane JOST
Alexander MIESEN	1. Rainer STOFFELS
Matteo RAUW	1. Anita JOST 2. Viviane JOST
Michael SCHMITT	1. Nina HEINERS

STELLT FEST, dass die beiden jüngsten Gemeinderatsmitglieder, die Herren Andreas PFLIPS und Matteo RAUW dem Bürgermeister beim Wahlvorgang und bei der Auszählung der Stimmen beistehen (Art. 10 des K.E.);

NIMMT in **öffentlicher Sitzung** und in **geheimer Abstimmung** die Wahl der effektiven Mitglieder des Polizeirates und ihrer Ersatzmitglieder vor;

Es gibt siebzehn wahlberechtigte Ratsmitglieder, wovon jeder einen Stimmzettel erhalten hat;

Die Auswertung der Stimmzettel ergibt folgendes Resultat:

- a) 17 ordnungsgemäße Stimmzettel sind der Urne entnommen worden, wovon:
- b) 17 gültige Stimmzettel;

Die auf diesen 17 gültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen verteilen sich wie folgt:

NAME und Vorname der Kandidaten für ein Amt als effektives Mitglied	Anzahl Stimmen
Reinhold ADAMS	5
Alexander MIESEN	3
Matteo RAUW	5
Michael SCHMITT	4

STELLT FEST, dass die Stimmen für ordnungsgemäß vorgeschlagene ordentliche Kandidaten abgegeben worden sind;

STELLT FEST, dass drei ordentliche Kandidaten, welche die höchste Anzahl Stimmen erhalten haben, gewählt sind.

Der Bürgermeister stellt folglich fest, dass:

als ordentliche Mitglieder des Polizeirats gewählt sind:	die als Ersatzmitglieder für jedes nebenstehende ordentliche Mitglied vorgeschlagenen Kandidaten von Rechts wegen und in der Reihenfolge der Vorschlagsurkunde Ersatzmitglieder für diese gewählten ordentlichen Mitglieder sind:
Reinhold ADAMS	1. Anita JOST 2. Viviane JOST
Matteo RAUW	1. Anita JOST 2. Viviane JOST
Michael SCHMITT	1. Nina HEINERS

STELLT FEST, dass die Bedingungen in Bezug auf die Wählbarkeit erfüllt sind von: den Herren Reinhold ADAMS, Matteo RAUW und Michael SCHMITT**STELLT FEST**, dass sich kein ordentliches Mitglied in einem der in Artikel 15 des Gesetzes vom 07.12.1998 aufgeführten Fälle von Unvereinbarkeit befindet.

Vorliegendes Protokoll wird dem ständigen Ausschuss gemäß Art. 18bis des Gesetzes vom 07.12.1998 und Art. 15 des K.E. vom 20.12.2000 über die Wahl der Mitglieder des Polizeirats in jedem Gemeinderat in zweifacher Ausfertigung zugestellt.

NAMENS DES RATES:

Der Gemeindesekretär,
gez.: R. ROTH.

Die beisitzenden Gemeinderatsmitglieder,
gez.: A. PFLIPS;
gez.: M. RAUW.

Der Bürgermeister,
gez.: F. WIRTZ.